



Bundesverband für freie Kammern

Vorstand

Frank Lasinski (Vorsitzender)
Kai Boeddinghaus (Bundesgeschäftsführer)
Gabi Aubele
Johann-Georg Leblang
Daniel Buechner
Carola Pauly
Klaus Behrens
Hans-Christian Pabst

Registergericht: Amtsgericht Berlin-Charlottenburg
Registernummer: VR 29713 B

Riedelstraße 32, 34130 Kassel

www.bffk.de
info@bffk.de
Telefon: 0561 9205525
Telefax: 0561 7057396

22. 08. 2024

Bundesverband für freie Kammern e.V.*Riedelstr. 32*34130 Kassel

Staatsanwaltschaft Köln
Am Justizzentrum 13
50939 Köln

nur per Computerfax: 0221 477-4050

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Strafanzeige wegen des Verdachts der Untreue (§ 266 StGB), der Vorteilsgewährung (§ 333 StGB) und der Vorteilsannahme (§ 331 StGB) gegen Präsidenten der Handwerkskammer Köln, Hans-Peter Wollseifer, die im Dezember 2023 verantwortliche Geschäftsführung der Handwerkskammer Köln¹, und den Vorstand der Handwerkskammer Köln gestellt.

1. Sachverhalt

Am 15. Dezember 2023 hat die Handwerkskammer für den Vorstand sowie die Ehefrauen, ehemalige Ehrenamtler und Teile der Geschäftsführung in Räumlichkeiten des Kölner Zoos ein Weihnachtsessen ausgerichtet. Laut Rechnungsbeleg (siehe Anlage ST 2) haben an dem Essen 29 Personen teilgenommen.

Abgerechnet wurde die Veranstaltungen in zwei getrennten Rechnungen (beigefügt als **Anlage ST 1** und **Anlage ST 2**) für Raummiete und Dekoration (Rechnungsnummer 105184) sowie für Speisen, Getränke und Personal. Der Gesamtaufwand betrug 5.176,00 Euro.

¹ Zum 31. Dezember 2023 hat Garrelt Duin die HWK Köln offiziell verlassen. Bis wann er noch operativ Verantwortung getragen hat, ist nicht bekannt.

Nach hiesiger Kenntnis gibt es dabei einen Beschluss der Vollversammlung der Handwerkskammer Köln aus dem Jahr 2023, dass für Vorstand und Geschäftsführung Einladungen und Bewirtungen bis zu 100,00 Euro pro Person als angemessen gelten.

Im vorliegenden Fall liegen die Kosten unter Berücksichtigung aller teilnehmenden Personen indes bereits bei mehr als 178 Euro. Aus hiesiger Sicht sind allerdings die Kosten der Beköstigung von (Ehe-)Partnern den jeweiligen Ehrenamtsträgern, deren (Ehe-)Partner hier verköstigt wurden zuzuordnen. Damit steigen die Pro-Kopf-Kosten der Veranstaltung bezogen auf die Personen (Vorstand, Geschäftsführung, ggf. auch ehemalige Ehrenamtsträger), die aufgrund ihrer Tätigkeit und Verbindung zur Handwerkskammer an einem solchen Essen teilnehmen konnten.

2. Rechtsgrundlagen

Die Handwerkskammer ist den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beim Umgang mit den Beiträgen der Mitglieder verpflichtet. Im Rahmen der Selbstverwaltung steht ihr dabei ein weiter Gestaltungsspielraum zu. Allerdings besteht dieser Gestaltungsspielraum nur insoweit als er in den vom Gesetz gezogenen Grenzen praktiziert wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 09. Dezember 2015 – 10 C 6.15, Rn 14).

Die Verausgabung von Mitteln, die nicht durch die Aufgabenbeschreibung gemäß § 91 HwO gedeckt ist, erfüllt im Hinblick darauf, dass es sich hier um (Zwangs-)Beiträge handelt, die der Handwerkskammer ausschließlich zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerfüllung anvertraut wurden, aus hiesiger Sicht den Tatbestand der Untreue.

Gemäß § 109 vertreten der Präsident und der amtierende Hauptgeschäftsführer die Handwerkskammer rechtsgeschäftlich und gerichtlich.

3. Rechtliche Bewertung

Es kann kein Zweifel daran bestehen, dass zu den Aufgaben der Handwerkskammer nicht die ausufernde Beköstigung von aktiven und/oder ehemaligen Ehrenamtsträgern, Mitgliedern der Geschäftsführung und deren Angehörigen besteht.

Wenn die Kammerversammlung die Grenze für noch zulässige Ausgaben für die Verköstigung des Vorstands auf maximal 100,00 Euro angesetzt hat, so stellt dies aus hiesiger Sicht bereits

einen üppigen Wert dar. Im vorliegenden Fall wurde dieser ohnehin hohe Wert unter jedem möglichen Gesichtspunkt (pro Kopf der verköstigten Personen oder pro Kopf bezogen auf die Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit und Verbindung zur Handwerkskammer an einem solchen Essen teilnehmen konnten) nochmals übertroffen.

Im vorliegenden Fall ging die aus hiesiger Sicht unzulässige den Tatbestand der Untreue erfüllende Verköstigung einher mit einer Vertuschung des Verstoßes gegen den die Kosten begrenzenden Beschluss der Vollversammlung im Wege der Aufteilung der Kosten auf zwei Rechnungen.

Der Treuebruchtatbestand des § 266 StGB setzt ein Treueverhältnis voraus, bei welchem dem Täter die Wahrnehmung und Besorgung fremder Vermögensinteressen nicht nur als untergeordnete Nebenpflicht und zugleich in der Regel unter Gewährung eigener Dispositionsbefugnis und eigener Entscheidungsfreiheit im Innenverhältnis übertragen ist (RGSt 69, 58; BGHSt 3, 289, 293). Diese Pflicht zur Wahrnehmung fremder Vermögensinteressen muss wesentlicher Bestandteil des Verhältnisses zwischen Treugeber und Treupflichtigem sein; eine nur beiläufige, aus dem Rechtsgrundsatz von Treu und Glauben folgende Nebenpflicht eines Schuldverhältnisses genügt den an die Wahrnehmungspflicht des § 266 StGB zu stellenden Anforderungen nicht (Tröndle, StGB, § 266 Rn. 29 mwN). Nach diesen in der Rechtsprechung allgemein anerkannten Grundsätzen obliegt den Tatverdächtigen aufgrund ihrer Funktion als gewählte bzw. berufene rechtliche Vertreter einer IHK in ihrem jeweiligen Geschäftsbereich gegenüber den Kammermitgliedern die Pflicht zur Betreuung fremder Vermögensangelegenheiten als nicht nur unwesentliche Nebenpflicht, sondern als eine den übrigen Aufgaben zumindest gleichgestellte Hauptpflicht.

Wenn der Präsident und der amtierende Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Köln aus hiesiger Sicht offensichtlich gegen Recht und Gesetz das mehr als üppige Weihnachtsessen bewilligt bzw. verantwortet haben, so erfüllt dies aus hiesiger Sicht den Tatbestand der Untreue (§ 266 StGB), wenn dieses Handeln wie in diesem Fall aus den ihnen anvertrauten Mitgliedsbeiträgen finanziert wird, die ausschließlich dem Zweck der Aufgabenfinanzierung gemäß § [REDACTED] vereinnahmt wurden.

Es handelt sich um eine nicht ganz unbedeutende Angelegenheit von einigem Gewicht und einem gewissen Grad von Verantwortlichkeit (vgl. OLG Hamm, NJW 1982, 190, 191; LG Marburg, NVwZ 2000, 353, 354 – hier im Zusammenhang mit einem Asta einer Universität).

Soweit Verantwortliche der Handwerkskammer hier Verträge und/oder Auszahlungsanordnungen für diesen Zwecke unterzeichnet haben, die nicht durch die Aufgabenstellung gemäß HwO (hier der Beachtung von Haushaltsrecht und Haushaltsgrundsätzen im Zusammenhang mit der Aufgabenzuweisung) entsprechen, haben sie dadurch ihre Pflicht zur Wahrnehmung der Vermögensinteressen der Handwerkskammer Köln verletzt. Schon im zweckwidrigen Einsatz öffentlicher Mittel liegt eine Nachteilzufügung, weil die zweckgebundenen Mittel verringert wurden, ohne dass der Zweck erreicht wurde (BGHSt 19, 37, 45; BGH, NJW 1998, 913, 914). Die Verausgabung von Kammermitteln für ein übermäßig luxuriöses Weihnachtsessen aus den Mitgliedsbeiträgen stellt aus hiesiger Sicht einen von den o.a. Funktionären schuldhaft herbeigeführten Vermögensverlust für die Handwerkskammer Köln dar.

Ebenso offenkundig ist, dass die Verantwortlichen bestrebt waren, die übermäßigen und mithin unzulässigen Ausgaben durch eine Aufteilung auf zwei Rechnungen zu vertuschen (siehe Anlagen ST 1 und ST 2).

Aus hiesiger Sicht ist vorliegend auch der Tatbestand der Vorteilsgewährung (§ 333 StGB) im Hinblick auf die Personen einschlägig, die die Veranstaltung in diesem Rahmen mit diesen Kosten und diesem Teilnehmer*innenkreis organisiert haben. Hier sind aus hiesiger Sicht insbesondere der Präsident und der amtierende Hauptgeschäftsführer in den Blick zu nehmen. Wenn dann aber aktive Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Geschäftsführung für sich und Angehörige sich in dem Rahmen ein solches Essen haben servieren lassen, so ist nicht auszuschließen, dass hier auch der Tatbestand der Vorteilsannahme (§ 331 StGB) erfüllt ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Betroffenen als Angehörige der Geschäftsführung oder aufgrund von Kenntnissen der lokalen Begebenheiten um den erheblichen Kostenaufwand wissen konnten.

4. Fazit

Ganz offensichtlich hat das von der Handwerkskammer Köln am 15. Dezember 2024 veranstaltete Weihnachtsessen den zulässigen Kostenrahmen mehr als deutlich überschritten. Die erheblichen Ausgaben waren damit nicht mehr durch die Aufgabenzuweisung gemäß § 91

HwO gedeckt. Die durch Binnenrecht geschaffene Grenze und die durch öffentliches Recht gesetzten Grenzen für die Gewährung und die Annahme von Vorteilen aus der ehren- und hauptamtlichen Tätigkeit für die Handwerkskammer Köln wurden hier klar überschritten. Die vorgenommene Vertuschung durch eine Verbuchung über zwei Rechnungen gibt Anlass, von einem vorsätzlichen Handeln auszugehen.

Für Rückfragen und weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ki Boedinghaus'.

kai boedinghaus, Bundesgeschäftsführer des bffk²

² Computerfax; persönliche Unterschrift nicht möglich (vgl. zur Wirksamkeit GmS-OGB, Beschluss vom 5. April 2000 - 1/98; BGH, Beschluss vom 18. März 2015 - Az. XII ZB 424/14)

Anlage ST 1

ZOO Gastronomie GmbH Riehler Straße 173, 50735 Köln



ZOO EVENT

ZOO Gastronomie GmbH
Riehler Straße 173
50735 Köln

Tel.: 0221 - 76 75 74
Fax: 0221 - 76 76 48

veranstaltungen@zoogastronomi

www.zoo-event.com

Handwerkskammer zu Köln
z. Hd. Frau [REDACTED]
Heumarkt 12
50667 Köln

RECHNUNG

Anlass: Veranstaltung am 15.12.2023
Rechnungsnummer: 105184
Rechnungsdatum: 19.12.2023

Anzahl	Einheit	Artikel	Einzelpreis (brutto)	MwSt.-Satz	MwSt.	Preis gesamt (brutto)
1	pauschal	Raummiete	1.500,00 €	19%	239,50 €	1.500,00 €
29	p.P.	Material	15,00 €	19%	2,39 €	435,00 €
1	pauschal	Dekoration	300,00 €	19%	47,90 €	300,00 €
Zahlbetrag						2.235,00 €
Netto Betrag						1.878,15 €
MwSt. Betrag 19%						356,85 €

Die Rechnung ist bis zum 31.12.2023 ohne Abzüge zahlbar.

Sparkasse KölnBonn
IBAN:
DE53 3705 0198 0009 9922 07
BIC: COLSDE33XXX

Volksbank Köln Bonn eG
IBAN:
DE32 3806 0186 4514 1700 16
BIC: GENODE33XXX

Geschäftsführer:
Christopher Landsberg
Thomas Schwiertz
HRB - Nr. 52157 beim AG Köln
USt-Id Nr.: DE 813913191

Dieses Papier ist FSC-zertifiziert.
Produkte mit FSC-Label leisten einen aktiven Beitrag zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder rund um den Globus

Anlage ST 2



ZOO EVENT

ZOO Gastronomie GmbH Riehler Straße 173, 50735 Köln

Handwerkskammer zu Köln

z. Hd. Frau [REDACTED]
Heumarkt 12
50667 Köln

ZOO Gastronomie GmbH
Riehler Straße 173
50735 Köln

Tel.: 0221 - 76 75 74
Fax: 0221 - 76 76 48

veranstaltungen@zoogastronomie.de

www.zoo-event.com

RECHNUNG

Veranstaltung: vom 15. Dezember 2023 Abendveranstaltung
Kundennummer: 20149
Rechnungsnummer: 2375
Rechnungsdatum: 19.12.2023

Anzahl	Einheit	Artikel	Einzelpreis	MwSt	Preis gesamt
Speisen					
29 Pers.		Weihnachtsbuffet	48,00 €	7%	1.392,00 €
Getränke					
1	1 l	Punsch (alkoholfrei)	12,00 €	19%	12,00 €
5 Fl.	0,75 l	Blanc de Noir Sekt Tobias Rickes	28,50 €	19%	142,50 €
22 Fl.	0,75 l	Apollinaris Mineralwasser	5,00 €	19%	110,00 €
12 Fl.	0,75 l	VIO stilles Mineralwasser	5,00 €	19%	60,00 €
1 Fl.	1 l	Orangen-, Apfelsaft	8,50 €	19%	8,50 €
9 Fl.	0,5 l	Coca-Cola, -Zero, Fanta, Sprite	3,50 €	19%	31,50 €
10	1 l	Sion Kölsch vom Fass	8,50 €	19%	85,00 €
2 Fl.	0,33 l	Jever Fun	3,00 €	19%	6,00 €
7 Fl.	0,75 l	Anpff - unser Hauswein	24,00 €	19%	168,00 €
2 Fl.	0,75 l	Rickes Rosé feinherb Weingut Tobias Rickes	29,00 €	19%	58,00 €
4 Fl.	0,75 l	Montepulciano d'Abruzzo Feudi Saraceni	20,00 €	19%	80,00 €
7 Glas	0,2 l	Gin Tonic	7,50 €	19%	52,50 €
Personal					
1 x 5 Std.		Veranstaltungsleiter 19:00-00:00 Uhr	45,00 €	19%	225,00 €
1 x 5 Std.		Servicemitarbeiter 19:00-00:00 Uhr	35,00 €	19%	175,00 €
1 x 5 Std.		Schankkellner/ Zapfer 19:00-00:00 Uhr	37,00 €	19%	185,00 €
1 x 5 Std.		Helfer 19:00-00:00 Uhr	30,00 €	19%	150,00 €
Summe brutto					2.941,00 €
enthaltene Mehrwertsteuer					338,39 €
Summe netto					2.602,61 €
Offener Rechnungsbetrag					2.941,00 €

MwSt 19%: 247,32 € aus Nettobetrag 1.301,68 €
MwSt 7%: 91,07 € aus Nettobetrag 1.300,93 €

Die Rechnung ist bis zum 02.01.2024 ohne Abzüge zahlbar.
Vielen Dank für Ihren Auftrag!

Sparkasse KölnBonn
IBAN:
DE53 3705 0198 0009 9922 07
BIC: COLSDE33XXX

Volksbank Köln Bonn eG
IBAN:
DE32 3806 0186 4514 1700 16
BIC: GENODED1BRS

Geschäftsführer:
Christopher Landsberg
Thomas Schwierz
HRB - Nr. 52157 beim AG Köln
USt-Id Nr.: DE 813913191

Dieses Papier ist FSC-zertifiziert.
Produkte mit FSC-Label leisten einen aktiven Beitrag zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder rund um den Globus.